

# DER JAHRES- ABSCHLUSS

Zeitschrift für Bilanzierung  
und Rechnungslegung

## Restrukturierung und Sanierung

Restrukturierungsmaßnahmen  
im UGB-Jahresabschluss

*Markus Haslinger und Christine Dicken*

Ausgewählte  
IFRS-Bilanzierungsthemen  
in der Krise

*Dominik Permanschlager*

AFRAC 27: Bewertung ausgelagerter  
Pensionsverpflichtungen

*Helmut Kerschbaumer*

Die EU-Taxonomie:  
Going Green

*Marina Luggauer, Katharina Schönauer  
und Anita Seiwald*

Ernst Komarek/Georg Steinkellner  
BDO/BDO

## Das neue Bundesgesetz über die Restrukturierung von Unternehmen (Restrukturierungsordnung – „ReO“)

**Überblick über die neue Restrukturierungsordnung.** Die ReO soll neue Möglichkeiten zur Restrukturierung von Unternehmen schaffen. Zur Vermeidung einer Insolvenz werden dem Unternehmer damit „frühzeitig“ Sanierungsmöglichkeiten geboten, die eine rechtzeitige und nachhaltige Sanierung ermöglichen sollen. Einerseits bekommen durch die ReO schon bisher bekannte Maßnahmen einer außergerichtlichen Sanierung einen rechtlichen Rahmen. Andererseits ist auch bei einem Restrukturierungsverfahren iSd ReO zumindest gemäß des beschriebenen Verfahrensablaufs mit nicht unerheblichen Kosten zu rechnen. Die Praxistauglichkeit des Restrukturierungsverfahrens wird sich daher erst in den nächsten Monaten bzw Jahren zeigen. Insbesondere das Fehlen bekannter „Vorteile“ eines Sanierungsverfahrens iSd Insolvenzordnung kann die Praxistauglichkeit reduzieren.

### Antragstellung

§ 1 Abs 1 ReO sieht vor, dass auf Antrag eines Schuldners ein Restrukturierungsverfahren einzuleiten ist, das dem Schuldner ermöglicht, sich zu restrukturieren, um die Zahlungsunfähigkeit abzuwenden und die Bestandfähigkeit sicherzustellen.

Der Schuldner muss ein Unternehmer sein.<sup>1</sup> Schuldner des Finanzsektors sind vom Anwendungsbereich der ReO ebenso ausgenommen wie natürliche Personen, die keine Unternehmer sind.<sup>2</sup>

Der Begriff der Restrukturierung wird in der ReO sehr weit definiert. So fallen

nach § 1 Abs 2 ReO sämtliche Maßnahmen darunter, die auf die Restrukturierung des Unternehmens des Schuldners abzielen und zu denen die Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder jedes anderen Teils der Kapitalstruktur des Unternehmens des Schuldners gehört, etwa der Verkauf von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen und die Gesamtveräußerung des Unternehmens sowie alle erforderlichen operativen Maßnahmen oder eine Kombination dieser Elemente.

Voraussetzung für die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens ist die wahrscheinliche Insolvenz des Schuldners.<sup>3</sup> Eine wahrscheinliche Insolvenz liegt nach § 6 Abs 2 ReO vor, wenn der Bestand des Unternehmens des Schuldners ohne Restrukturierung gefährdet wäre, insb bei drohender Zahlungsunfähigkeit. Des Weiteren wird eine wahrscheinliche Insolvenz vermutet, wenn die Eigenmittelquote<sup>4</sup> 8% unterschreitet und die fiktive Schuldentilgungsdauer<sup>5</sup> 15 Jahre übersteigt.<sup>6</sup> Die ReO ver-

<sup>1</sup> § 1 Abs 2 ReO. <sup>2</sup> § 2 ReO. <sup>3</sup> § 1 Abs 3 ReO. <sup>4</sup> § 23 URG. <sup>5</sup> § 24 URG. <sup>6</sup> § 6 Abs 2 ReO.

weist in Bezug auf das Vorliegen einer wahrscheinlichen Insolvenz auf die bekannten URG-Kennzahlen, welche bereits im URG als Krisenfrühindikator dienen sollen. Die in der Praxis bekannten Problemstellungen iZm der Verletzung der URG-Kennzahlen, bspw bei Immobilienbesitzgesellschaften, spielen in Anbetracht der ReO dahingehend keine Rolle. Aus dem Wortlaut des § 1 Abs 1 ReO geht nämlich hervor, dass lediglich die Möglichkeit einer Antragstellung und keine Verpflichtung besteht. Die Auswirkung auf etwaige Haftungen eines Geschäftsführers bei Nichteinleitung eines Sanierungsverfahrens, obwohl die Möglichkeit und Notwendigkeit bestehen würde, bleibt abzuwarten.

Ein Restrukturierungsverfahren ist dann nicht einzuleiten, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners anhängig ist **oder** ein Restrukturierungsplan oder ein Sanierungsplan vor weniger als sieben Jahren bestätigt wurde.<sup>7</sup>

Im Antrag auf Einleitung des Restrukturierungsverfahrens ist das Vorliegen der wahrscheinlichen Insolvenz darzulegen.<sup>8</sup> Des Weiteren sind dem Antrag auf Einleitung gem § 7 ReO folgende Unterlagen anzuschließen:

- ein Restrukturierungsplan oder ein Restrukturierungskonzept<sup>9</sup>,
- eine von dem Schuldner unterfertigte Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die folgenden 90 Tage, aus der sich ergibt, wie die für die Fortführung des Unternehmens und die Bezahlung der laufenden Aufwendungen notwendigen Mittel aufgebracht und verwendet werden sollen (Finanzplan), und<sup>10</sup>
- Jahresabschlüsse, zu deren Aufstellung der Schuldner nach Unternehmensrecht verpflichtet ist; betreibt er sein Unternehmen länger als drei Jahre, so genügt die Vorlage für die letzten drei Jahre.<sup>11</sup>

Hat der Schuldner nur ein Restrukturierungskonzept, aber keinen Restrukturierungsplan, so hat das Gericht auf Antrag eine Frist von höchstens 60 Tagen zur Vorlage eines Restrukturierungsplans einzuräumen. Wird ein solcher Antrag nicht zugleich mit dem Antrag auf Einleitung des Restrukturierungsverfahrens oder binnen der zum Erlag eines Kostenvorschusses zur Deckung der Entlohnung des Restrukturierungsbeauftragten bestimmten Frist gestellt, so ist ein Restrukturierungsbeauftragter zu bestellen. Dieser hat den Schuld-

ner bei der Ausarbeitung des Restrukturierungsplans binnen der vom Gericht gesetzten Frist von höchstens 60 Tagen zu unterstützen.<sup>12</sup>

Ein Antrag ist unzulässig, wenn der Restrukturierungsplan oder das Restrukturierungskonzept offenbar untauglich ist oder der Antrag missbräuchlich ist, insb weil eine wahrscheinliche Insolvenz offenbar nicht vorliegt oder sich aus den Exekutionsdaten die Zahlungsunfähigkeit offenkundig ergibt.<sup>13</sup>

Der Restrukturierungsplan ist somit das Herzstück der Antragstellung und des Restrukturierungsverfahrens. In der Praxis wird sich jedoch erst zeigen, ob sämtliche notwendigen Schritte eines wirtschaftlichen Restrukturierungskonzepts vom Restrukturierungsverfahren nach der ReO unterstützt werden.

### Restrukturierungsplan

Welche Angaben der Restrukturierungsplan zu enthalten hat, ist in § 27 Abs 2 ReO geregelt. Neben formalen Kriterien ist insb auf die wirtschaftliche Situation des Schuldners einzugehen sowie die Ursachen und der Umfang der finanziellen Schwierigkeiten zu beschreiben. Des Weiteren sind die betroffenen Gläubiger inklusive deren Gesamtbetrag der Forderungen sowie die gebildeten Gläubigerklassen anzugeben. Die vom Restrukturierungsplan nicht betroffenen Gläubiger sind entweder namentlich zu benennen oder, wenn sie nicht namentlich bekannt sind, unter Bezugnahme auf Forderungskategorien zu beschreiben. Des Weiteren ist eine Begründung anzugeben, warum diese Gläubiger nicht betroffen sein sollen.

Die Auswahl, welche Gläubiger (und welche Forderungen) in den Plan einbezogen werden (sollen), obliegt dem Schuldner, wobei die Auswahl der betroffenen Gläubiger nach sachlich nachvollziehbaren Kriterien zu erfolgen hat.<sup>14</sup> In der Praxis wird eine Zustimmung zum Sanierungsplan anderenfalls kaum möglich sein.

Herzstück des Antrags sind die Bedingungen des Sanierungsplans, welche in § 27 Abs 2 Z 7 ReO detailliert normiert sind. Zusätzlich ist in Form einer Fortbestehensprognose (oder ggf bedingten Fortbestehensprognose unter der Bedingung der Annahme des Restrukturierungsplans) darzulegen, dass die Annahme des Restrukturierungsplans die Bestandfähigkeit des Unternehmens gewährleistet.<sup>15</sup>

Abschließend ist dem Antrag ein Vergleich mit einem Insolvenzzenario anzuschließen.

### Behandlung von Forderungen im Restrukturierungsverfahren

Jene Forderungen, die gekürzt oder gestundet werden sollen, sind nach § 29 Abs 1 ReO zwingend in folgende Gläubigerklassen einzuteilen:

- Z 1: Gläubiger mit Forderungen, für die ein Pfand oder eine vergleichbare Sicherheit aus dem Vermögen des Schuldners bestellt worden ist (besicherte Forderungen),
- Z 2: Gläubiger mit unbesicherten Forderungen,
- Z 3: Anleihegläubiger,
- Z 4: schutzbedürftige Gläubiger, insb Gläubiger mit Forderungen unter € 10.000,- und
- Z 5: Gläubiger nachrangiger Forderungen.

Gläubiger mit besicherten Forderungen werden in der Gläubigerklasse der besicherten Forderungen nur mit jenem Betrag erfasst, der durch die Sicherheit gedeckt ist.<sup>16</sup> Dies setzt eine Bewertung der Sicherheit durch den Antragsteller voraus. Insbesondere die Abstimmung der Bewertung mit dem Gläubiger wird in der Praxis mit Schwierigkeiten verbunden sein, welche jedoch auch in Sanierungsverfahren nach der IO bestehen.

Zur Annahme des Restrukturierungsplans ist erforderlich, dass in jeder Klasse die Mehrheit der anwesenden betroffenen Gläubiger dem Plan zustimmt und die Summe der Forderungen der zustimmenden Gläubiger in jeder Klasse zumindest 75% der Gesamtsumme der Forderungen der anwesenden betroffenen Gläubiger in dieser Klasse beträgt.<sup>17</sup>

Ist der Schuldner ein Kleinunternehmen, ein kleines oder ein mittleres Unternehmen (KMU), so ist er nicht verpflichtet, Gläubigerklassen zu bilden.<sup>18</sup> Ein KMU ist ein Schuldner jeder Rechtsform, der zwei der drei Größenmerkmale des § 221 Abs 1 UGB nicht überschreitet. Wurden keine Klassen gebildet, so berechnen sich die erforderlichen Mehrheiten anhand der insgesamt anwesenden Gläubiger.<sup>19</sup> Dennoch wird zumindest eine Einteilung in besi-

<sup>7</sup> § 6 Abs 3 ReO. <sup>8</sup> § 6 Abs 1 ReO. <sup>9</sup> § 7 Abs 1 Z 1 ReO. <sup>10</sup> § 7 Abs 1 Z 2 ReO. <sup>11</sup> § 7 Abs 1 Z 3 ReO. <sup>12</sup> § 8 Abs 2 ReO. <sup>13</sup> § 7 Abs 3 ReO. <sup>14</sup> ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 16. <sup>15</sup> § 27 Abs 2 Z 8 ReO. <sup>16</sup> § 29 Abs 2 ReO. <sup>17</sup> § 33 Abs 1 ReO. <sup>18</sup> § 29 Abs 3 ReO. <sup>19</sup> § 33 Abs 1 ReO.

cherte Forderungen und nicht besicherte Forderungen und ggf nachrangige Forderungen erfolgen müssen. Aus rein praktischer Sicht wird diese Einteilung und wahrscheinlich auch eine unterschiedliche Behandlung dieser Gruppen notwendig sein, um die Zustimmung der Gläubiger zu erlangen. Hinzu kommt, dass dies insb zur Berücksichtigung der Gläubigerinteressen notwendig sein wird, da anderenfalls eine Schlechterstellung wie in einem Insolvenzverfahren droht, was wiederum den Gläubigerinteressen gem § 35 ReO entgegensteht und somit der Bestätigung des Restrukturierungsplans entgegenstehen kann.

Nach Einleitung des Restrukturierungsverfahrens laufen die Zinsen weiter. „Um zu verhindern, dass in der Restrukturierungsplantagsatzung zur Prüfung der Stimmrechte die angelaufenen Zinsen berechnet werden müssen, wird als Stichtag die Vorlage des Restrukturierungsplans herangezogen. Die im Plan angegebene Forderung samt Zinsen bis zur Vorlage ist somit ausschlaggebend für das Stimmrecht“.<sup>20</sup> Insbesondere bei dem geforderten Vergleich mit den Szenarien nach der IO ist auf die unterschiedliche Behandlung der Zinsen Bedacht zu nehmen. Eine Restrukturierungsmaßnahme kann auch die Vereinheitlichung der Zinsen umfassen bzw einen Zinsstopp als Sanierungsmaßnahme (bspw für einen bestimmten Zeitraum) definieren. Insbesondere iZm dem anzustellenden Vergleich mit den Szenarien nach der IO ist die unterschiedliche Behandlung der Zinsen zu berücksichtigen.

Der Restrukturierungsplan ist durch das Gericht zu bestätigen, wenn die dafür genannten Voraussetzungen, insb die Annahme des Restrukturierungsplans, vorliegen.<sup>21</sup> Wird ein Restrukturierungsplan nicht von jeder betroffenen Gläubigerklasse angenommen, ist auf Antrag des Schuldners der Restrukturierungsplan dennoch vom Gericht zu bestätigen (sog klassenübergreifender Cram-down), wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Bestätigung erfüllt sind<sup>22</sup>, und die ablehnenden Gläubigerklassen gleichgestellt werden, wie gleichrangige Klassen bessergestellt werden als nachrangige Klassen<sup>23</sup>, sowie keine Gläubigerklasse mehr erhält als den vollen Betrag ihrer Forderungen.<sup>24</sup> Die Einteilung der Klassen richtet sich dabei nach dem Insolvenzrecht.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Restrukturierungsplan von einer Mehr-

heit der Gläubigerklassen einschließlich der Klasse der besicherten Gläubiger oder einer Mehrheit jener Klassen, die eine Insolvenzquote erhalten würden, angenommen wurde. Wurden nur zwei Gläubigerklassen gebildet, reicht die Annahme durch eine dieser Klassen aus.<sup>25</sup>

Der vom Gericht bestätigte Restrukturierungsplan ist für alle im Restrukturierungsplan genannten betroffenen Gläubiger und den Schuldner verbindlich. Forderungsgestaltungen, das bedeutet im Restrukturierungsplan vorgeschlagene Zahlungsfristen oder Kürzungen, werden mit Bestätigung des Restrukturierungsplans wirksam. Bei einer Forderungskürzung wird der Schuldner von der Verbindlichkeit befreit, den betroffenen Gläubigern den Ausfall, den sie erleiden, nachträglich zu ersetzen oder für die sonst gewährte Begünstigung nachträglich aufzukommen.<sup>26</sup>

Auf Antrag des Schuldners hat das Gericht zur Unterstützung der Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan im Rahmen eines Restrukturierungsverfahrens anzuordnen, dass Anträge auf Bewilligung der Exekution auf das Vermögen des Schuldners nicht bewilligt werden dürfen und kein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden darf („Vollstreckungssperre“).<sup>27</sup> Dies gilt jedoch nur insofern, als diese zur Erreichung des Restrukturierungsziels erforderlich sind. Im Falle einer bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit ist ein solcher Antrag abzuweisen.<sup>28</sup> Zahlungsunfähigkeit wird vermutet, wenn zur Hereinbringung von Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen Exekutionsverfahren gegen den Schuldner geführt werden, die weder eingestellt, aufgeschoben noch unter vollständiger Befriedigung des Gläubigers beendet sind.<sup>29</sup>

Die Vollstreckungssperre ist nur für die Dauer zu bewilligen, die zur Erreichung des Restrukturierungsziels unerlässlich ist. Die Dauer der Vollstreckungssperre darf drei Monate nicht übersteigen<sup>30</sup>, wobei auf Antrag des Schuldners oder des Restrukturierungsbeauftragten die Dauer der Vollstreckungssperre verlängert werden kann.<sup>31</sup>

Die Vollstreckungssperre hat insofern auch Bedeutung, da während einer solchen die Verpflichtung des Schuldners, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen Überschuldung zu beantragen, ruht.<sup>32</sup> Ebenso ist über einen während der Vollstreckungssperre auf Überschuldung gestützten Insolvenzantrag eines Gläubigers nicht

zu entscheiden.<sup>33</sup> Des Weiteren ist während der Vollstreckungssperre ein Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit dann nicht zu eröffnen, wenn dies nicht im allgemeinen Interesse der Gläubiger ist. Über das Vorliegen des allgemeinen Interesses hat das Gericht im Restrukturierungsverfahren zu entscheiden.<sup>34</sup>

Unzulässig sind vertragliche Vereinbarungen über die Verweigerung von Leistungen aus noch zu erfüllenden Verträgen oder deren vorzeitige Fälligkeit, Kündigung oder Abänderung in sonstiger Weise zum Nachteil des Schuldners wegen<sup>35</sup>

- eines Antrags auf oder Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens<sup>36</sup>,
- eines Antrags auf oder Bewilligung einer Vollstreckungssperre<sup>37</sup>,
- einer solchen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation, die die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens ermöglicht.<sup>38</sup>

Diese Regelungen sind dem Grunde nach bereits aus der Insolvenzordnung (IO) bekannt.

### Der Restrukturierungsbeauftragte

Der Schuldner behält im Restrukturierungsverfahren die Kontrolle über seine Vermögenswerte und den Betrieb seines Unternehmens, soweit nicht dem Restrukturierungsbeauftragten Aufgaben übertragen wurden.<sup>39</sup> Soweit dies zur Wahrung der Interessen betroffener Gläubiger erforderlich ist, kann das Gericht dem Schuldner für die Dauer des Restrukturierungsverfahrens bestimmte Rechtshandlungen überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Gerichts oder des Restrukturierungsbeauftragten verbieten.<sup>40</sup> Ein Restrukturierungsbeauftragter ist zu bestellen, wenn

- das Gericht eine Vollstreckungssperre bewilligt und ein solcher Beauftragter zur Wahrung der Interessen der Gläubiger erforderlich ist<sup>41</sup>,
- die Bestätigung des Restrukturierungsplans eines klassenübergreifenden Cram-down bedarf<sup>42</sup> oder
- der Schuldner oder die Mehrheit der Gläubiger, die nach dem Betrag der Forderungen zu berechnen ist, dies beantragt.<sup>43</sup>

<sup>20</sup> ErläutRV 950 BgNR 27. GP 16. <sup>21</sup> § 34 Abs 1 ReO. <sup>22</sup> § 36 Abs 1 Z 1 ReO. <sup>23</sup> § 36 Abs 1 Z 2 ReO. <sup>24</sup> § 36 Abs 1 Z 3 ReO. <sup>25</sup> § 36 Abs 2 ReO. <sup>26</sup> § 39 Abs 1 ReO. <sup>27</sup> § 19 Abs 1 ReO. <sup>28</sup> § 19 Abs 2 ReO. <sup>29</sup> § 19 Abs 4 ReO. <sup>30</sup> § 22 Abs 1 ReO. <sup>31</sup> § 22 Abs 2 ReO. <sup>32</sup> § 24 Abs 1 ReO. <sup>33</sup> § 24 Abs 2 ReO. <sup>34</sup> § 24 Abs 3 ReO. <sup>35</sup> § 26 Abs 3 ReO. <sup>36</sup> § 26 Abs 3 Z 1 ReO. <sup>37</sup> § 26 Abs 3 Z 2 ReO. <sup>38</sup> § 26 Abs 3 Z 5 ReO. <sup>39</sup> § 16 Abs 1 ReO. <sup>40</sup> § 16 Abs 2 ReO. <sup>41</sup> § 9 Abs 1 Z 1 ReO. <sup>42</sup> § 9 Abs 1 Z 2 ReO. <sup>43</sup> § 9 Abs 1 Z 3 ReO.

Das Gericht hat weiters einen Restrukturierungsbeauftragten zu bestellen, wenn Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird oder zur Prüfung bestimmter in der ReO geregelter Sachverhalte.<sup>44</sup> Hier wird die Praxis zeigen, ob es der Regelfall sein wird, dass ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt wird. Da insb in den meisten Fällen eine Vollstreckungssperre beantragt werden wird, ist nicht allein schon deswegen mit einer häufigen Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten zu rechnen.

### Vereinfachtes Restrukturierungsverfahren

Wenn nur Finanzgläubiger betroffene Gläubiger sind, hat das Gericht auf Antrag des Schuldners ein vereinfachtes Restrukturierungsverfahren einzuleiten und nach Einvernahme der betroffenen Gläubiger ohne Durchführung einer Tagsatzung über die Bestätigung der Restrukturierungsvereinbarung zu entscheiden.<sup>45</sup> Der Schuldner hat im Antrag auf Einleitung des vereinfachten Restrukturierungsverfahrens darzulegen, dass

- wahrscheinliche Insolvenz vorliegt<sup>46</sup>,
- nur Finanzgläubiger betroffene Gläubiger sind<sup>47</sup>,
- eine Mehrheit von mindestens 75% der Gesamtsumme der Forderungen in jeder Gläubigerklasse zugestimmt hat und<sup>48</sup>
- der Schuldner und die zustimmenden Gläubiger die Restrukturierungsvereinbarung unter Angabe des Datums der Unterfertigung unterschrieben haben.<sup>49</sup>

Der Schuldner hat dem Antrag eine Restrukturierungsvereinbarung, die den Inhalt eines Restrukturierungsplans aufweist, anzuschließen, wobei die Zustimmungser-

klärungen der betroffenen Gläubiger, die auch unter der Bedingung der gerichtlichen Bestätigung im Rahmen eines vereinfachten Restrukturierungsverfahrens erfolgt sein können, nicht älter als 14 Tage sein dürfen.<sup>50</sup> Im vereinfachten Restrukturierungsverfahren ist weder ein Restrukturierungsbeauftragter zu bestellen noch eine Vollstreckungssperre anzuordnen.<sup>51</sup> Das Gericht hat bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen und Unterlagen die Restrukturierungsvereinbarung zu bestätigen.<sup>52</sup> Als weitere Bestätigungsvoraussetzung sieht das vereinfachte Restrukturierungsverfahren eine Bestätigung eines allgemein beide-

ten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Gebiet Unternehmensführung, Unternehmensreorganisation, Unternehmenssanierung, Unternehmensliquidation vor, der die Voraussetzungen bescheinigt.<sup>53</sup>

DJA 2021/32

<sup>44</sup> § 9 Abs 2 ReO. <sup>45</sup> § 45 Abs 1 ReO. <sup>46</sup> § 45 Abs 3 Z 1 ReO. <sup>47</sup> § 45 Abs 3 Z 2 ReO. <sup>48</sup> § 45 Abs 3 Z 3 ReO. <sup>49</sup> § 45 Abs 3 Z 4 ReO. <sup>50</sup> § 45 Abs 4 Z 1 ReO. <sup>51</sup> § 45 Abs 5, 6 ReO. <sup>52</sup> § 45 Abs 8 ReO. <sup>53</sup> § 45 Abs 8 Z 3 ReO.

## Zum Thema

### Conclusio

Aufgrund der Ausgestaltung des Verfahrens und der Erwartung, dass für ein solches Verfahren häufig ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt werden wird, ist jedoch auch in diesem Restrukturierungsverfahren mit nicht unerheblichen Kosten zu rechnen. Eine wesentliche Sanierungsmaßnahme in einem Restrukturierungsverfahren nach der ReO stellt die Regulierung der Schulden eines Unternehmens dar. Bei einem Sanierungsverfahren nach der IO ist die Entschuldung des Unternehmens regelmäßig nur eine Komponente der Sanierung. Die Gesundung des Unternehmens setzt oftmals die Änderung der bestehenden Strukturen voraus. Im Vergleich zu einem Sanierungsverfahren nach der IO fehlen jedoch wesentliche Sanierungsmöglichkeiten, insb die begünstigte Beendigung von Dienstverhältnissen und (Bestands-)Verträgen, welche idR die notwendige Strukturveränderung unterstützen. Im Vergleich zu einem Sanierungsverfahren nach der IO besteht bei einem Restrukturierungsverfahren nach der ReO keine Mindestquote oder Mindesterfüllungsfrist. Diese Parameter können mit den Gläubigern frei vereinbart werden. Praxistauglich erscheint jedenfalls das vereinfachte Restrukturierungsverfahren. Dieses bietet die Möglichkeit, bei Verhandlungen mit Finanzgläubigern Mehrheitsbeschlüsse zu erwirken. Bisher war in der außergerichtlichen Sanierung mangels gesetzlicher Regelung faktisch Einstimmigkeit notwendig, was aufgrund unterschiedlicher Interessen der Finanzgläubiger zum Scheitern von Sanierungsmaßnahmen führen konnte. Das neue Restrukturierungsverfahren nach der ReO soll eine frühzeitige Sanierungsmöglichkeit bieten.

## Impressum gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

**Medieninhaber und Herausgeber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. **Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). **Redaktion:** Dr. Dietmar Dokalik, Mag. Klemens Eiter, Dr. Dominik Permanschlagler, Mag. Christian Steiner, DDR. Klaus Wiedermann, Mag. (FH) Gerhard Wolf. **E-Mail:** dja@manz.at **Verlagsredaktion:** Mag. Lisa Çetin-Aufricht, Johannesgasse 23, 1010 Wien, E-Mail: lisa.cetin-aufricht@manz.at **Hersteller:** Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja. **Herstellungsort:** Sveta Nedelja, Kroatien. **Verlagsort:** Wien, Österreich. **Zitiervorschlag:** DJA 2021/Nummer. **Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at **Bezugsbedingungen:** Die DJA erscheint 4 × jährlich. Der Bezugspreis 2021 (5. Jahrgang) beträgt € 144,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 43,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen. **AZR:** Alle Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln“ (AZR), 8. Aufl (Verlag Manz, 2019). **Formatvorlagen:** Zum Download unter [www.manz.at/formatvorlagen](http://www.manz.at/formatvorlagen) **Hinweis:** Auf eine geschlechtergerechte Sprache wird geachtet. Wird jedoch von einzelnen Autoren zugunsten der leichteren Lesbarkeit bloß die männliche oder die weibliche Form verwendet, sind immer beide Geschlechter gleichermaßen gemeint. **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Die Artikel geben lediglich die persönliche Meinung der Autoren wieder. **Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com). **Fotocredit:** Foto Dietmar Dokalik: Andreas Baar; Foto: Klemens Eiter: BDO; Foto Dominik Permanschlagler: Ernst & Young; Foto Christian Steiner: Foto Zimmermann; Foto Klaus Wiedermann: Privat; Foto Gerhard Wolf: KPMG.